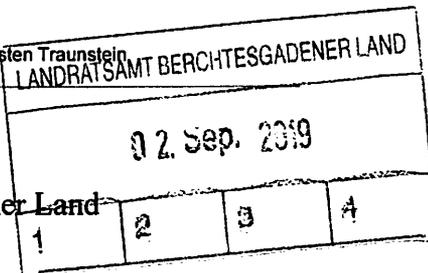


**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Traunstein**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Höllgasse 2, 83278 Traunstein



Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Dienstgebäude
Höllgasse 2
83278 Traunstein

Name
Hans-Heinrich Lechler
Telefon
0861-98950-22
Telefax
0861-98950-32
E-Mail
hans-heinrich.lechler@aelf-ts.bayern.de

Mobil
0160-7184978

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
322.7 – 6430. 02 v. 12.08.2019

Unser Zeichen
7716.2 – le/am

Traunstein
29.08.2019

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co. KG,
Herr Geschäftsführer Dipl.-Ing. Reschen und Herr Geschäftsführer Abfaller
Untereggerhausen 2, 83355 Grabenstätt
Verfahrensbevollmächtigter: Seufert Rechtsanwälte Herr Rechtsanwalt Dr. Schröder,
Residenzstr. 12, 80333 München
Errichtung und Betrieb grenzüberschreitendes Ausleitungskraftwerk Wasserkraftwerk Schneizlreuth
an der Saalach zwischen Fkm 26,796 Gemeinde Schneizlreuth (Freistaat Bayern) und Fkm 33,841
Gemeinde Unken (Land Salzburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein -Bereich Forsten- (AELF) wie folgt Stellung:

1. Vorhaben

Die Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines grenzüberschreitenden Ausleitungskraftwerkes an der Saalach zwischen Fkm 26,796 bei Oberjettenberg in der Gemeinde Schneizlreuth (Freistaat Bayern) und Fkm 33,841 unterhalb der ENI-Tankstelle in Niederland bzw. oberhalb der Kläranlage Unken in der Gemeinde Unken (Land Salzburg).

2. Betroffene Waldflächen

Von den geplanten Baumaßnahmen ist Wald i. S. des Art. 2 des Waldgesetzes von Bayern (BayWaldG) betroffen. Bei den in Anspruch genommenen Waldflächen handelt es sich im Bereich des Kraftwerkes um einen die Saalach begleitenden, 5 - 75, im Schnitt 85 jährigen flussbegleitenden (Au-)Wald am südlichen

Seite 1 von 4

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Traunstein
Höllgasse 2
83278 Traunstein

Telefon 0861 9895-00
Telefax 086198950-32
E-Mail epost-forst@aelf-ts.bayern.de
Internet www.aelf-ts.bayern.de

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Saalach-Steilufer, der sich überwiegend aus Bergahorn, Buche, Esche, Hainbuche mit e. Bergulmen, Weiden und Fichten zusammensetzt und üppig mit Haselsträuchern unterstellt ist.

Die Größe der insgesamt dauerhaft beanspruchten Waldfläche beläuft sich auf rd. 2.800 m²; der beanspruchten Waldfläche kommt sowohl von der Steilheit des Geländes wie seiner Situierung am unmittelbaren Ufer der Saalach Schutzwaldeigenschaft gem. Art. 10 BayWaldG zu. Die Waldfunktionsplanung für die Region Südost-Oberbayern weist der beanspruchten Waldfläche eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz sowie für den Lawinenschutz zu.

Im Bereich des Wasserschlosses handelt es sich um einen 30 - 70, im Schnitt 55 jährigen Hangschluchtwald am Unterhang eines Steilhanges, der sich überwiegend aus Fichte, Buche, Bergahorn und Erle zusammensetzt und z. T. mit Haselsträuchern unterlaufen ist.

Die Größe der insgesamt dauerhaft beanspruchten Waldfläche beläuft sich auf rd. 80 m²; der beanspruchten Waldfläche kommt aufgrund der Steilheit des Geländes Schutzwaldeigenschaft gem. Art. 10 BayWaldG zu. Die Waldfunktionsplanung für die Region Südost-Oberbayern weist der beanspruchten Waldfläche eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz zu.

3. Forstfachliche Beurteilung

Im Zuge der energiewirtschaftlichen Zwecken dienenden Maßnahme wird wertvoller Auwald beseitigt; die vom Auwald ausgeübten Funktionen werden beeinträchtigt. Die dem Wald zugewiesenen Schutzfunktionen als Boden- und Lawinenschutzwald werden beeinträchtigt.

4. Waldrechtliche Beurteilung

4.1. Rodung

Der Bau der Wasserkraftanlage erfüllt den Tatbestand einer Rodung gemäß Art. 9 BayWaldG. Die Rodung der betroffenen Waldflächen bedarf der Erlaubnis. Die Rodungserlaubnis kann durch ein Verfahren im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt werden. Die die Rodung betreffenden Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten.

4.1.1 Rodung im Schutzwald

Für den nach Art. 10 BayWaldG ausgewiesenen Schutzwald ist die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen. Nach Abs. 6 Nr. 1 ist sie aber zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind.

4.1.2 Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen

Gem. Art. 9 Abs.5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Auwaldes wird in zahlreichen öffentlichen Planungen und Festlegungen dokumentiert:

- Das Landesentwicklungsprogramm misst dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes als Grundsatz besondere Bedeutung zu („Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden.“ (5.4.1 G)). Im speziellen wird hinsichtlich des Hochwasserschutzes definiert: „Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert werden.“ (7.2.5 G). In 7.2.5 (B) wird dazu ausgeführt: „Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasserrisiko soll dem Verlust von Flächen, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden. Der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Flächen erhöht die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft“
- Im Regionalplan wird als Ziel 2.3 im Kapitel „Wälder“ definiert: „Die bestehenden Auwaldreste sollen (...) erhalten und durch Renaturierungsmaßnahmen vermehrt werden. Eingriffe in Auwälder und potentielle Auwaldstandorte, die Errichtung baulicher Anlagen und sonstige Versiegelungen sind zu vermeiden. In der Begründung dazu heißt es u.a.: „Auwälder waren früher weit verbreitet in den Flusstälern. Wegen ihrer Abhängigkeit von regelmäßigen Über-

schwemmungen und den inzwischen weitgehend erfolgten Flussregulierungen existieren heute nur noch relativ wenige Reststandorte. Auwälder sind ökologisch wertvolle Sonderbestände (...). Die Erhaltung aller Bestände ist deshalb von großer Bedeutung.“

„Der Wald erfüllt eine Vielzahl an Funktionen zum Nutzen des Allgemeinwohls. Im Wald funktionsplan werden diese flächendeckend für die gesamte Region benannt, Ziele und Maßnahmen identifiziert, die zur Erfüllung der Waldfunktionen erforderlich sind, und Wege zu ihrer Verwirklichung aufgezeigt. Um diese grundlegenden Aufgaben zu erhalten, sind eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und Sicherung des Bestands notwendig. Die Vermeidung der Inanspruchnahme durch andere Nutzungsansprüche dient der Sicherung der Wälder.“ ...“Eine unumgängliche Waldinanspruchnahme kann dann nachhaltig erfolgen, wenn entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.“

Als Ziel 2.6 im Kapitel „Berggebiete“ wird definiert:

„Auf eine dauerhafte Sicherung von funktionsfähigen Schutzwäldern in den Berggebieten soll mit größtem Nachdruck hingewirkt werden.“

- Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11.11.1987 (sog. „Auwaldbeschluss“): Aufforstung von Auwaldbeständen „ Die Staatsregierung wird ersucht ...die Schaffung von neuen naturnahen Auwäldern zu unterstützen.“
- Das Arten und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Berchtesgadener Land (STMLU 1993) stellt für das „Schwerpunktgebiet Auen“ u.a. folgende Ziele auf: „Erhalt der Waldfläche nach Umfang und räumlicher Verteilung und Nutzung nach den Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft“, sowie: „Erhaltung der naturnahen Auwälder; Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues (...).“
- Im Protokoll Bergwald I Artikel 1 der Alpenkonvention wird in Abs.1 festgelegt: „Ziel ... ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern.“
- Der Wald funktionsplan für die Region Südostoberbayern führt aus: „Wälder mit der Funktion Lawinenschutz sollen so erhalten und gepflegt werden, dass sie ihre Schutzfunktion bestmöglich erfüllen können.“

„In erosionsgefährdeten Bereichen sollen Wälder mit Aufgaben des Bodenschutzes so erhalten und gepflegt werden, dass Bodenabtrag, Bodenverwehungen, Steinschlag und oberflächennahe Rutschungen sowie Humus- und Nährstoffverluste möglichst vermieden werden.“

5. Ergebnis

Die Prüfung des Vorhabens unter waldrechtlichen Gesichtspunkten führt zu dem Ergebnis, dass die Erlaubnis zur Rodung zunächst nicht erteilt werden kann, da das Vorhaben in Teilen den Zielen der Landesplanung, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Wald funktionsplanung für die Region Südostoberbayern widerspricht und die beabsichtigten waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen als nicht ausreichend zu werten sind. Im Einzelnen hält das AELF dazu fest:

Die in Unterlage C 2: LBP (D) Nr. 8 genannte Ausgleichsmaßnahme 3A stellt nur schon bestehende, durch das Vorhaben beanspruchte Waldfläche wieder her. Forstfachlich wird empfohlen, für die Wiederherstellung Baumarten des flussbegleitenden Auwaldes zu verwenden.

Ausgleichsmaßnahme 5A mit dem Ziel der Herstellung eines Lebensraumkomplexes für wärme- und trockenheitsliebende Arten schafft keinen Lebensraum mit einer für Wald typischen edaphisch-klimatisch typischen Ausprägung und ist mit ihrem deutlichen Offenlandcharakter nicht als Ersatzaufforstungsfläche anzuerkennen.

Des Weiteren soll Ausgleichsmaßnahme 6A mit dem Ziel des Aufbaus eines Mittelwaldes in einem 0-45 , im Schnitt 15-jährigen Jungwuchspflegebestand, der sich überwiegend aus Bergahorn, Buche und Esche mit e. Lärchen und Fichten zusammensetzt und üppig mit Haselsträuchern unterstellt ist, umgesetzt werden. Die vorhandene Baumartenzusammensetzung und –struktur eignet sich jedoch nicht für eine Umwandlung in Mittelwald; die sich hier nur mit z.T. nicht ordnungsgemäßen forstlichen Eingriffen umsetzen ließe.

Weiterhin erfüllt die Ausgleichsmaßnahme 8A mit der beabsichtigten Entnahme von Gehölzaufwuchs und Ansaat eines artenreichen Kalkmagerrasens auf den entwaldeten Flächen den Tatbestand einer Rodung. Ei-

ner Waldrodung zur Durchführung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kann nicht zugestimmt werden.

Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme 10A mit der Entwicklung naturbetonter strukturreicher Waldbestände ist nach h. E. durch den hier schon aufstockenden Waldbestand schon weitgehend erfüllt. Der vorhandene 5-60, im Schnitt 30-jährige Jugendpflegebestand setzt sich überwiegend aus Buche, Birke, Weide, Mehl- und Vogelbeere und Eiche sowie Lärchen und Fichten zusammen und ist mit Haselsträuchern durchsetzt. Durch seine große Altersspreite und die große Baumartenvielfalt zeigt er sich gut strukturiert und vielschichtig aufgebaut; weitere strukturfördernde Maßnahmen sind zumindest mittelfristig nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 8V ist schon von der Zielrichtung der Vermeidung bzw. eines Rückbaus einer Beanspruchung von Wald nicht als waldrechtlicher Ausgleich anzuerkennen.

Die Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 mit dem Ziel der Herstellung von Ersatzhabitaten bzw. Anlage von Sonderstrukturen sollen z. T. auf vorhandenen Waldflächen zu liegen kommen und können ebenfalls nicht als waldrechtlicher Ausgleich anerkannt werden.

In Abwägung der Belange des Antragstellers mit dem öffentlichen Interesse an einer Sicherung der Energieversorgung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Auwaldes verdient letzteres deshalb maßgeblich auch deswegen Vorrang, weil die Planung des Antragstellers keinen ausreichenden Ausgleich für den entstehenden Waldflächenverlust vorsieht und der wesentlichen Forderung zur Erhaltung von Auwald- und Schutzwaldflächen nicht in erforderlichem Umfang nachkommt.

In Folge erhebt das AELF gegen das Vorhaben nur dann keine Einwendungen, wenn sichergestellt wird, dass für die Fläche an dauerhafter Waldinanspruchnahme von 2.880 m² ein flächengleicher Ausgleich in Form der Begründung eines flussbegleitenden (Au-)walds erfolgt. Art und Ausführung der Waldbegründung sollte mit dem Leiter der zuständigen Forstdienststelle Bad Reichenhall, FAR Anton Resch, Dorfplatz 28a, 83454 Anger abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lechler
Forstdirektor